auleur ?? 236/1

Aursus über die Reichspolitik.

A) Die Berfaffung.

Das Meich. Das beutsche Reich ift ein einzig daftebendes Bebilde. Bahrend fonft die Rationalftaaten Ginheitsftaaten find, deren Regierungen alle geschgeberische und verwaltende Funktionen in fich vereinigen, ift Deutschland der Form nach ein Bundesftaat, bestehend aus 25 Staaten, Die ihre eigene Regierung beibehalten. Sie verlieren ihre Couveranitat (Art. 19: Grefution und Zwang feitens des Reiches); die Reich sgefege gehen ben Candes-gesegen vor (Art. 2). Aber die Gegenstände, auf Die fich Die Reichsgesegung erftrectt, find befonders in ber Berfaffung angegeben (Art. 4); alles andere bleibt den Landes-gefeßen überlaffen. Allerdings konnte durch eine Neuderung ber Berfaffung Das Reich auch auf Dieje Gebiete Der Befeggebung feine Berrichaft ausdehnen; aber jede Berfaffungeanderung ift burch einen Widerspruch Breugens zu verhindern (Art. 78). Co bleibt alfo der Geseggebungsbereich des Reiches beschränft. Die Regierungsfunktion, Die in anderen Staaten einheitlich ift, ift bier amifchen Reicheregierung und Landesregierungen geteilt.

Bas ju ber Rompeteng ber Reichsregierung gehört, wird in Urt. 4 angegeben. Urt. 3 ftellt als Grundlage ber Reichseinheit bas gemeinfame Indigenat; wer Staatsangehöriger eines ber Staaten ift, gilt überall als beuticher Staatsangehöriger. 21rt. 4 gibt dann als Wegenstande ber Reichsgefeggebung an:

I. Die ein heitlich eburgerlich e Rechtsorbnung (unter 1, 13, 16: Freizugigfeit und Staatsburgerecht, das burger-

liche und Girafrecht, Breffe und Bereinsmeien.)

II. Die Grundlagen der Produftion und des Taufchverfehrs (unter 3, 4, 5, 6, 11, 12: Munge, Maße, Gewichtsinstem, Papiergeld, Erfindungspatente, Urfundenbeglaubiger, Schut bes geiftigen Gigentums.)

III. Berfehramittel (unter 8, 9, 10 : Gifenbahnen, Baffer-

ftragen, Geemejen, Boit, Telegraphie)

IV. Bolle und Sandelspolitif (unter 2.) V. Sandel und Schug im Ausland (unter 7.)

VI. Armee und Marine (unter 16.)

Alles übrige, die Bermaltung, die Gefetgebung und Kontrolle über die Bemeinden, das Echulwefen, Die Ernennung ber Beamten, Die Poligei, Das Wohnungswefen, blieb ben Gingelstaaten überlaffen.

Bier zeigt fich der maggebende Gedante bei der Teilung der Regierungsfunktion. Alles, mas bem Reiche zugewiesen ift, gehort Bu ben Sachen, Die im Intereffe ber fapitaliftischen Wirtschaft einheitlich geregelt werden mußten. Die Notwendigs feit der Produttionsmeije, das Bedurfnis der Bourgeoifie nach einem großen einheitlichen Birtichaftsgebiet, bas nach außen Macht entwickeln fonute, schuf das Reich und die Reichsgeseggebung. Der Wortlaut der Berfassung, namentlich Art. 4, fagt mit durren flaren Worten: tein ibeelles Intereffe an einem geeinigten Deutschtum, fein Bedürfnis der beutschen Rultur ichuf bas Reich,

sondern nur das nackte materielle Interesse des Kapitalismus.
Weshalb blieben dabei die alten Staaten zuständig für alles übrige? Weil neben diesem fortichrittlichen Bourgeoisinteresse noch mächtige reaktionäre Interesse n standen. Ueberall, wo die Bourgeoisse den alten Staat

modernifierte, um ibn gum fapitaliftifchen Staat gu machen, mußte fie zugleich die gange Bermaltung, das Schulwefen, die Beamtenichaft usw. modernisieren. Dem widersette fich das Interesse der herrichenden preußischen Rlaffe, der Junfer, die als Führer ber Militarmacht das Reich ichaffen mugten. Gie wollten die alte reaftionare Bermaltung behalten; das Mittel dagu mar, das alte Preußen vollkommen bestehen gu laffen, und Damit auch die anderen Ginzelftaaten. Die Bourgeoifie, ichon im Rampfe mit dem Proletariat, gab fich damit zufrieden, und wurde immer mehr bamit gufrieden, weil die reaftionare Berwaltung der Gingelftaaten das Proletariat unterbrückte und feine Betätigung hemmte. Die Teilung der Regierung zwischen Reich und Ginzelstaaten war die Lölung des Problems, einen Staat gu ichaffen, Die bem modernen wirtschaftlichen Intereffe der fapitaliftifchen Bourgeoific entiprad, ohne die entiprechende moderne Bermaltung und die moderne Rultur mitzubringen, Die den Arbeitertampf nugen

Die Negierung. Der Form nach zeigen andere Einheitsstaaten 1. ein Barlament, aus zwei Häusern oder Kammern bestehend,
das eine ein von der Bolksmasse gewähltes Bolkshaus, das andere
ein aristokratisches Oberhaus; beide zusammen mussen allen Gesegen
zustimmen. 2. die eigentliche Regierung, den Fürsten (oder Prässenten), der die ausstührende Gewalt hat (Beamte ernennt),
und an der Geseggebung dadurch teilnimmt, daß er Gesege vorschlägt und sie schließlich unterzeichnet. Er handelt nur durch die Minister, die er ernennt, ohne deren Gegenzeichnung keine Berordnung gültig ist, und die dadurch alle Berantwortlichkeit übernehnen.

In Deutschland hat man Reichstag, Bundesrat und Kaifer. Der Bundesrat ist nicht Oberhaus, sondern schlägt die Gesetze vor und muß ihnen schließlich Sanktion erteilen (also Funktion der Regierung); der Kaifer hat die aussührende Regierungssychalt, ernennt die Reichsbeamten; der Reichskauster ist sein versantwortlicher Minister. Hier ist also kein Oberhaus; die Regierungsstuktion verteilt sich auf Kaiser und Bundesrat.

Der Bunde Frat ist ein Kongreß von Regierungsvertretern, die von den Regierungen der Einzelstaaten in durch
die Verfassung bestimmter Jahl delegiert werden. Im ganzen
sind es 58, von denen Breußen 17, Bayern 6, Sachsen und Bürttemberg 4, Baden und Hessen 3, Mecklenburg und Braumsschweig 2, die kleineren Staaten 1 schieken. Er bildet mit meichstag zusammen die geschgeberische Gewalt. Für einige Fälle übt er die ausführende Gewalt aus; so wird in der Gewerdeordnung augegeben, daß der Bundesrat seiststellt, welch: Betriebe
als ungesund gelten und daher eine beschränkte Arbeitszeit haben.

Der Form nach herrschen die einzelstaatlichen Regierungen zusammen und bilden die kleineren darin die Mehrheit. In Wirklichkeit herrscht Preußen im Bundesrat, troßdem es formell nur 17 Stimmen hat. Ohne Breußens Zustimmung wird kein Gesch der gegegt; die Reichsbehörden arbeiten sie im Ginvernehmen mit der preußischen Regierung aus. Als 1880 in einer nebensächlichen Frage Breußen im Bundesrat in der Minderheit blieb, drohte Bismarck sofort mit einer Regierungskrife. In diesem Berhältnisse spiegelt sich die tatsächliche Uebem macht Preußens im Reiche, die in den Bundesratsstimmen die Form einer verzuckerten Pille gefunden hat. Damit nicht zufrieden, hat Preußen sich jedoch für einige wichtige Fragen

das Einspruchsrecht vorbehalten; (Art. 5) bei Gesegesvorschlägen über Militär, Marine und Joll ober Besteuerung des inländischen Konsums hat Breußen ju entscheiden, soweit es sich gegen eine Ronberung erklätt.

Aenderung erklärt.
Dieses Berhältnis findet auch seinen Ausdruck darin, daß der Reich skauzler, der vom Kaiser ernaunte Borsigende des Bundesrat (Art. 15) fast immer zugleich preußischer Ministerpräsident ist. (Ausnahme unter Hohenlohe.)

Der Raiferbefitt feine monarchifche Obergewalt bes Reiches, wie bie Ronige anderer Lander. Er ift Borfigender bes Bundes. Art. 11: "Das Prafibium bes Bundes fteht bem Ronige von Preugen zu, welcher ben Namen Deutscher Kaifer führt." Er erläßt seine Berordnungen im Namen der verbundeten Regierungen. Er hat keinen Teil an der Geseggebung bes Reiches, wie in anderen Landern; bas haben nur Bunbegrat und Reichstag. Er hat jedoch die vollziehende Gewalt, überwacht die Ausführung ber Reichsgesete (Art. 17) und erneunt die notigen Beamten (Urt. 18). Beiter hat er die au 8= martige Politif in feinen Banben, gebietet über Rrieg (mit Buftimmung bes Bundegrats) und Frieden, Bundniffe und Bertrage (Urt. 11). Er hat die Militärgewalt in feinen Sanden, ift oberfter Webieter über Urmee und Flotte (Urt. 64: Alle beutichen Truppen find verpflichtet, ben Befehlen bes Raifers unbedingte Folge gu leiften. Diefe Berpflichtung ift in bem Fahneneibe aufgunehmen.) Er hat das Recht, den Rriegszuftand ju verhangen. Geine Anordnungen und Berfügungen "bedurfen zu ihrer Gultigfeit ber Gegenzeichnung bes Reichstanglers, welcher baburch bie Berantwortlichfeit übernimmt" (Art. 17).

Diese aroße Macht, die Herrschaft über die Beamten und über die materiellen Machtmittel des Reiches, fällt also nach der Berschling dem König von Preußen zu. Damit wird die Obergewalt Preußens über das Reich bestätigt und fester gegründet.

Die Form des Staatenbundes, des Bundesrats, des Präsidiums usw. verdeckt also als wirklichen Inhalt die Tatsache, daß die preußische Regierung die wirkliche deutsche Kegierung die wirkliche deutsche Kegierung die wirkliche deutsche Kegierung des Keiches war eine milde bildet. Die Gründung des Keiches war eine milde Form für die Annektierung der anderen Staaten durch Kreußen zu einem deutschen Keich, die nötig war für die wirtschaftlichen Interessen der Bourgeoisse, möglich durch die große Militärmacht Preußens. Dasei konnte den anderen Reichsteilen eine eigene Berwaltung und etwas partikularistischer Tröbel gelassen werden. Das brachte für die regierende Klasse, die Junker, den Borteil, daß sie ihre eigene preußische Berwaltung außerhalb des Sinflusses des Keiches und des Keichstages stellten, und troßdem die deutsche Kegierung völlig beherrschten. So erklärt sich das sonderbare Staatsgebilde als ein Produkt der Interessen und Machwerhältnisse der in Frage kommenden Klassen: Bourgeoise und Junkerthaltnisse der in Frage kommenden Klassen:

Der Neichstag bildet das eigentliche Parlament, die Volkswertretung. Er vertritt das ganze Reich: für ihn bestehen die Einzelstaaten nicht. Art. 29: "Die Mitglieder des Reichstags sind Bertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden". Auch wählt der Preuße, wenn er in München wohnt, dort genau so als od er Bayer wäre: jeder gilt als Deutscher, und wählt wo er wohnt. Daher ist der Reichstag die Verkörperung der deutschen Reichsein heit und dadurch zugleich das modiernste Stück Verfassen ge.

Gin Parlament hat zwei Funktionen: 1. Die Gefet gebung, mit ber Regierung gufammen. Rein Befeg gilt ohne Bustimmung bes Reichstags (Art. 5). Das Recht, einen vorgelegten Belegentwurf burch 21 men bements umguandern, gilt als felbstverständlich. Daneben hat ber Reichstag bas Recht ber Initiative, b. h. bas Recht, felbst Gesege vorzuschlagen (Art. 23). 2. Die Kontrolle ber Regierung. Diese ist allererft fin anzielle Kontrolle. Art. 69 sagt, bag ber Gtat ber Ausgaben und Ginnahmen alljährlich durch ein Gefet festgestellt mird, b. h. alfo ber Genehmigung bes Reichstages bedarf. Dasfelbe gilt für Anleihen, Die auch Gesetze erheischen (Art. 78), alfo auch der Kontrolle des Reichstages unterfteben. Ueber die Berwendung ber Gelber hat ber Reichstangler alljährlich Rechnung gu legen (Art. 72). Bei ber Beratung Des Ctatsgeseges wird Die gange Regierungstätigkeit der Kritif unterzogen. Bur weiteren Kontrolle fann der Reichstag an die Regierung noch Interpellationen richten; Dieses Recht ift jedoch nicht, wie in anderen Landern in ber Berfaffung feitgelegt, fonbern nur in ber Beichaftsordnung bes Reichstags; fie gu beantworten hangt alfo von bem guten Willen ber Regierung ab. Huch fehlt bier bas in einigen Canbern porfommende Untersuchungs ober Enqueterecht, wonach bas Parlament ohne Ginmifchung ber Regierung felbitandig Erhebungen mit Beugnisgmang über irgend welches Gebiet ber Berwaltung ober ber gefellschaftlichen Buftanbe burch eine parlamentarische Rommiffion vornehmen laffen fann.

Neben der Gesetzebung liegt also die Hauptmacht des Reichstags in seiner sinanziellen Kontrolle. Darin tritt das Barlament als Machtmittel der Bourgeoisse gegenüber der Regierung. In anderen Ländern eroberte die Bourgeoisse durch diese sinanzielle Kontrolle die Herrichaft des Parlaments über die Regierung. Durch Etatsverweigerung konnte sie die Kegierung zum Nachgeben zwingen. Diese bildet dort das Mittel, eine Regierung zum Jurücktreten zu zwingen. Dadurch ist dort die Kegierung, d. h. das Ministerium, ein Ausschuß aus der Parlamentsmehrheit. Diese Länder werden also wirklich parlamens

In Deutschland besteht formell dieselbe Möglickeit. Aber tatsächlich hat die Barlamentsmehrheit ihr Etatssbewilligungsrecht nur zur finanziellen Kontrolle, aber nicht zur bewilligungsrecht nur zur finanziellen Kontrolle, aber nicht zur beringung der Herschaft über die Regierung benußt. Die Regierung steht als unabhängige Macht neben dem Pasie Regierung steht als unabhängige Macht neben dem Faziertes Deutschland ist sein parlamentarisch regiertes Land. Das Varlament hat Macht, aber nicht die Macht. Die bürgerlichen Staatsrechtsgelehrten betonen hier, daß die Regierung bei der Budgetverweigerung ruhig weiter regieren und Geld aussgeben fann.

geben kann.
Dieser Unterschied zwischen Deutschland und den westeuropäischen Ländern liegt nicht in dem Wortlaut der Bers fassung, wenn auch dieser Wortlaut dem Reichstag ein paar Rechte weniger gibt. Er liegt in den tatfächlich en Macht verhältnissen; wenn eine genügende Macht hinter dem Willen steht, die Regierung zu zwingen, bietet der Wortlaut der Bers fassung kein Hindernis. Aber tatsächlich ist die Regierung halb absolutilissen.

Aursus über die Reichspolitik.

II.

A. Die Berfaffung.

(Fortiegung.)

Das Reichstagswahlrecht. "Der Reichstag geht aus alls gemeinen und direften Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor." (Arrifel 20.)

Das allgemeine Bahlrecht wurde von Bismarck für den norddeutschen Bund in Aussicht gestellt und eingeführt, erstens um in der zahlreichen niederen Bolksmasse, namentlich vom Lande, eine Macht gegen die liberale Bourgeoisse zu finden; zweitens um die große Bolksmasse, auch die Arbeiter, für seine Groberungspolitit gegen Oesterreich zu gewinnen und für das neue Reich zu

Einwände sind vielfach gegen das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts erhoben worden. Es nimmt keine Rücksicht auf Kenntnisse und Bildung; die große Masse kann die wahren Interessen des Staates nicht erkennen; es zählt die Stimmen nur, ohne sie zu wiegen. Dies wird meist von Vertretern der reichen oder aristokratischen ausbentenden Klasse betont. Nun ist aber ein Maßtab für politische Vidung nicht aufzustellen; beschräuktes Wahlrecht bedeutet immer Privilegin m des Geldbesitze das mit Vidung wenig zu tun hat; auch Prosessorens Gelehrsamkeit ist ganz was anderes als politische Vidung. Sie kannsche estigt erft durch die Praxis entwickln. Zweitens aber handelt es sich in den politischen Differenzen nicht um bessere oder schlechtere Einsicht in das Allgemeininiererse, sondern um Verschlebe en heit der Klasse nint eressen.

Daher wird oft eine gewerbliche oder ständische Klassen oder Gruppenvertretung, ein "organische SMahlrecht" gesordert, namentlich von der Seite kleinbürgerlicherecktionärer Wortschret, sede der Klassen oder Gruppen, die zusammen den gesellschaftlichen Organismus bilden, kann ihre Interessen durch eine feite Vertretung zur Geltung bringen. Dabei wird jedoch eine einmal bestehende Klassenschichtung versteinert; auch die Entwicklung der Gesellschaft, die Gruppen umgestaltet, auslöst, neu gruppiletz, neue Interessen auffommen läßt, die Bedeutung der einen Klassert, neue Interessen auffommen läßt, die Bedeutung der einen Klassert, neue Interessen Ließes Wahlrecht ist daher beliebt bei Klassen, die überflüssig geworden sind; früher bei den klassen, die überflüssig geworden sind; früher bei den kleinsbürgerlichen Gruppen, jest immer mehr bei der Bourgeoisse.

Das allgemeine Reichstagswahlrecht ist für die kapitaliktische Gesellschaft daß geeignetste Wahlrecht, weil es die Umänderungen in der Klassenschichtung und den Juteressen sosort im Parlament zum Ausdruck dringt. Jede Klasse wie sie für die ganze Gesellschaft von Wichtigkeit sind. Solange der Kapitalismus im Aufstieg begriffen ist, und seine Entwicklung von der Boltsmehrheit als Notwendigkeit gefühlt wird, bildet das allgemeine Wahlrecht die modernste Form der Bourgeoisherrschaft. In dem Maße, wie anderezum Beispiel die proletarischen Interessen in der Gesellschaft immer mehr in den Bordergrund treten, treten sie auch im Varlament in den Bordergrund. Das allgemeine Wahlrecht sich ert durch diese Ausgassing eine fried liche Entwicklung und macht politische Kevolutionen als Folge wirschaftlicher Umgestaltungen unnötig. Das allgemeine Wahlrecht hat Deutschland in 40 Jahren gewaltiger ökonomischer Entwicklung vor inneren politischen Erichütterungen bewahrt.

Die so fialdemotratische Partei befürwortet bas allgemeine, gleiche, geheime, direkte Bahls recht für Männer und Frauen. 1. als Bertreterin der Interessen der großen Bolksmasse, die nur dadurch ihr Interesse gur Geltung bringen kann, und durch jedes Privilegienwahlrecht, beschränktes oder ungleiches Wahlrecht geschädigt wird.

2. weil es dem Juteresse der ganzen Gesellschaft wegen der erwähnten Wirkung am besten entspricht. Weil die Entwicklung der Gesellschaft, die steigende Bedeutung der Arbeiterklasse, die Berringerung und Abnahme an Bedeutung der Bourgeoisse dabei von selbst in einer Steigerung der Macht des Sozialismus im Varlament ihren Ausdruck sinden, ermöglicht es eine ruhige, friedsliche Umwälzung der Produktionsweise, während eine, diese Entwicklung sperrende Wahlrechtsreform zu gewaltsamen politischen Revolutionen treibt.

Gerade deshalb wird die herrichende Klaffe dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht immer feindlicher, weil sie glaubt, troß des Berschwindens ihrer gesellschaftlichen Bedeutung ihre Macht durch ein Privilegienwahlrecht fünstlich aufrecht erhalten zu können.

Das Reichstagsmahlrecht entspricht nicht gang unserer Forderung; seine Fehrer werden von der herrschenden Klasse abzsichtlich erhalten. Sein Mangel an wirklicher Demokratie ist die seit 1870 unverändert gebliedene Wahlfreißeinteilung, beit damalige Berteilung der Bevölkerung versteinert hat. Das ist gegen die Berfassung. Art. 20 besagt: "Bis zu der gesehlichen Regelung, welche im § 5 des Wahlgeserheite aemählt und parhebatten ist werden in Bapern 48 Abgegerhnete gemählt und vorbehalten ist, werden in Bayern 48 Abgeordnete gemählt und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382". (Nachher kamen noch 15 für Elaß-Lothringen hinzu.) Jenes Gesch bestimmt im § 5, daß auf durchschnittlich 100 000 Seelen ein Abgeordneter fommt . . Demnach beträgt bie Bahl ber Abgeordneten 297 und fommen auf Breugen 235, Sachsen 28 usw. . . . Gine Bermehrung ber Jahl ber Ib-geordneten infolge ber steigenden Bevölkerung wird durch das Geseh bestimmt." Also gelten diese Wahlkreise nur provisorisch. Uber heute, 1910, leben wir noch immer unter jenem Broviforium. Die Beibehaltung der alten Bablfreiseinteilung widerfpricht ber Absicht der Berfaffung. Ihre Wirkung ift wie die jeder versteinerten Wahlrechtsbestimmung: fie wirkt als ein Damm gegen die friedliche politische Entwicklung, ba fie immer mehr die Dehrheit der Bevolferung, die fich in ben Stadten anhauft, verhindert, Die Mehrheit im Barlament ju bestimmen. Diefe Wirkung ift aber beabsichtigt; bas Ausbleiben bes Wahlgeseges, alfo bas Unterlaffen einer Retteinteilung der Babltreife, ift ein Mittel der herrichenden Rlaffen, die parlamentarifche Berrichaft des Proletariats Bu verhindern. Dadurch ift das allgemeine Reichstagswahlrecht ungleich geworden zumgunften des Proletariats, (Anch das hohe Wahlalter, 25 Jahre, bildet eine Benachteiligung des Proletariats). Gine jozialdemokratische Mehrheit im Bolfe würde noch feine Mehrheit im Reichstage mablen; die parlamentarische Eroberung der politischen Dacht ift aus Diefem Grunde ichon

ausgeschlossen. Trogdem sind auch die besitzenden Klassen mit dem Reichstagswahlrecht unzufrieden. Das allgemeine Wahlrecht bedeutet einen großen parlamentarischen Einfluß der Arbeiterklasse auf viele bürgerlichen Barteien, zwingt sie zu Rücksichten in der Geschgebung, die den reaktionären großen Besitzen schaden. Daher die Angriffe auf das Reichstagswahlrechtsziehen und meisten, Wahlrechtsseinde. (Konservative am offensten und meisten, Pationalliberale, Zentrum; der Plan Bismarcks 1890 zur Aufhebung des Reichstagswahlrechts.) Die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts wäre verfassungsmäßig möglich durch eine reaktionäre

Reichstagsmehrheit. Sie bedeutet in der Prazis einen Staatsstreich, der die schärfsten revolutionären Alassenkämpfe entfesseln würde. Gegen diese Bersuche hat das Proletariat auf dem Jenaer Parteitag 1905 den Massenstreif als Abwehrwaffe vorgesehen.

Ter Verfassinngstonstitt von 1908. Die vorerwähnten Gegensäge drehen sich um die Macht im Reichstag; der Verfassingstonstitt von 1908 handelt von der Macht des Reichstags, um die Frage der parlamentarischen Regierung. Die Erkämpfung des Parlamentarismus ist überall sonst die historische Aufgade der Bourgeoiste gewesen. In Deutschland hat sie die Unabhängigkeit der Regierung vom Barlament bestehen lassen; die Regierungsmacht, vor allem in Aussandfragen, wurde von Wilhelm I. persönlich ausgeübt (persönliches Regiment). Die Sozialdemöfratie war immer ein prinzipieller Geguer des persönlichen Regiments, wurde aber nicht in ihrem Kampf unterstügt. Aber in 1908 stieß des persönliche Regiment mit der Bourgeoisse zusammen.

Im Raiserinterview des "Daily Telegraph" (28. Oktober 1908) beteuert der Raifer 1. feine Freundschaft fur England, mahrend, wie er erflart, die Mehrheit bes Bolfes englandfeindlich fei; 2. ergablte er, daß er ben Borichlag Ruglands und Frankreichs gur gemeinsamen Demutigung Englands abgewiesen und ber englischen Regierung verraten habe; 3. ergahlt er, daß er einen Feldzugeplan gegen die Buren ausgearbeitet und ber Ronigin Bictoria mitgeteilt habe. — Darüber entstand eine starte Berstimmung bei der Bourgeoisie, die sich in scharfen Beitungsangriffen außerte, noch vermehrt burch bie ungeschickten Ausrede Berfuche Bulows. Sie hatte Grund dagu, weil hier die Unfähigfeit der Leitung der Auslandspolitik gutage trat. Da ein unabhängiges englandfeindliches Gudafrifa fur Deutschland ein wichtiges Exportland gewesen ware, war bie Mithilfe des Raifers an der Niederwerfung der Buren gegen bas Intereffe der deutschen Bourgeoifie gemefen : Die Ertlarung über die Englandfeindschaft der Bolfsmehrheit - noch dazu unrichtig - fonnte nur die Englander zu neuen Ruftungen treiben. Die Mitteilungen über den Berrat der Borichlage Ruglands und Franfreichs fonnte nur Migtrauen bei anderen Grogmachten er weden. - Fur die Bourgeoifie hangt es von dem Unfehen des Staates ab, in welchem Dage ihre Intereffen gur Geltung fommen; Diefes Unjehen wird nicht blog durch die Da acht der Staatsgewalt bestimmt, fondern auch durch die Gabigfeit, womit Diese Macht gehendhabt wird.

Saltung der verichiedenen Parteien in Der Preffe und den Interpellationereden (10. und 11. Novbr.) Die Bunter wollen die Dacht des Fürsten möglichst groß, des Parlaments möglichft gering ; fuchen daher das bloggestellte personliche Regiment ju becten, und ben Gall raid vergeffen ju laffen. Das Rleinburgertum und Bauerntum fteht dem Konflift verftandnislos und unbeteiligt gegenüber; ber Bentrumsredner (Bertling) betont nur Den Partifularismus gegenüber der Allmacht des Raifers. Die Bourgeoifie hatte bier allen Unlag, felbit ihre Befchafte in Die Sand zu nehmen und die Macht des Barlaments über die Regierung und die gange Politit festzulegen; bas hatte bem alten Brogramm des Liberalismus entfprochen. Aber Baffermann jammerte nur darüber, daß durch Dieje Borgange bas monarchifche Pringip Schaden leiden und der Republifanismus an Boden gewinnen fonnte. Und er drang baranf, daß ber Reichstangler feine Macht gegenüber dem Raifer gur Geltung bringen follte, mas jedoch gar feine Machtvergrößerung des Parlaments bedeutet, da der Reichstangler hier nur ein vom Reichstag unabhängiger Diener des Raifers ift.

Die Sozialdemokratie war immer eine prinzipielle Gegnerin des perfönlichen Regiments und Verteidigerin des Barlamentarismus4 Früher stand sie damit allein; jest benutzte sie die allgemeine Misstimmung, ihren früheren Antrag wieder einzubringen, die Entsschung über Krieg und Frieden in die Hände der Volksvertreter zu legen und die Verantwortlich keit des Reichsstanzlers in der Verfassung festzulegen:

Art. 17a: Der Reichstangler ift für seine Amtsführung bem Reichstag verantwortlich. Diese Berantwortlichkeit erstreckt fich auf alle politischen handlungen und Unterlassungen bes Kaisers. Der Reichstagler ift zu entlassen, wenn ber Reichstag

In den weiteren vorgeschlagenen Artikeln wird bestimmt, wie ein Reichskauzler, der die Juteressen des Landes schwer schädigt, vor Gericht zu ziehen ist. Weiter werden Vorschläge gemacht, das Interpellationsrecht weiter auszubauen. Sind aber diese Borschläge nicht von vornherein aussichtelos, sogar dei einem eine mütigen Reichstag, da doch eine Verfassungsänderung nicht gegen den Bundesrat und gegen Preußen durchzusühren ist? Der Reichstag soll, wie überall das Parlament früher getan hat, die Regierung durch das Steuerbe willigung srecht zwingenz gerade jest hatte die Regierung die Finanzreform vorzgeschlagen. Singer sagte:

"Der Reichstag hat jest das Wort. Benuge er bas Geldbewilligungsrecht, um die wichtigste konstitutionelle Forderung

ber Ministerverantwortlichfeit burchzusegen."

Die anderen Parteien wollten nicht. Die nationalliberale und die freisinnige Partei wollen die Unabhängigkeit der Regierung vom Parlament nicht angreifen. Schrader (Fri. Bp.) erklärte (11. Nov.): "Wir wollen fein parlamentarisches Regime". Nehnlich schrieb die "Nationalliberale Korrespondenz" neulich (Nov. 1910):

"Bo in aller Welt und wann hat die nationalliberale Partei an Stelle des konftitutionellen das parlamentarische Regierungssystem gefordert? Graf Schwerin wird es seinem eigenen Ansehen schuldig sein, für diese Behauptung, die mit der Wahrheit in schrofftem Wiederspruch steht, auch den Nach-

weis zu führen."

Die Sozialdem ofratiestandud immerallein mit ihrer Forderung. Ihre Auträge wurden in einer Kommission begraben. Die "Rheinisch-Westschiediche Zeitung" (Organ der kartellierten Größindustriessen) schrieb an 2. Dezember in sehrschaffen Worten über die Verson Withelms II., um daran auzustüpfen: "Es handelt sich also nicht um eine Einrichtung des Reiches, sondern um eine Eigenschaft eines Trägers der Krone, und es erhebt sich die Krage: soll man ein Geses schaffen sür diesen Einzelfall?" Alle bürgerlichen Parteien wollten nicht die Macht des Fürsten verringern, sondern ihn dazu bringen, sich fünstig mehr Zurückhaltung aufzuerlegen, d. h., seine Macht nur in ihrem Sinne zu gebrauchen.

Die Ursache dieser Saltung liegt erstens in der Furcht vor der Arbeiterklasse, zweitens in der geänderten Zusiammensegung und dem Charakter der modernen Wourgeoisie. Eine zahlreiche Klasse selbktändiger industrieller Unternehmer kann sich nur parlamentarisch zur Geltung dringen. Die kleine Gruppe von Finanz- und Industriekönigen, die jegt die Industrie beherrschen, kann ihre Interessen besser aufo Interesse die Industrie Ginwirkung auf die Regierung vertreten, hat also Interesse aus einer vom Parlament unabhängigen Regierung. In der Boutsgeofsklasse werden die Reutiers und Aktionäre immer zahlreicher, die keine selbständige Bedeutung haben und daher politisch machts

los find. -

Kursus über die Reichspolitik.

B. Joll: und Sandelspolitik.

Freihandel und Schutzoll. Der Schutzoll im 18. Jahrhundert diente dazu, die Ginfuhr zu hemmen, Die Ausfuhr gu forbern, bamit eine gunftige Sandelsbilang entstand, d. h. viel Geld ins Land floß, wenig wegfloß. Zugleich dienten sie, durch Exportprämien er-ganzt, dazu, die kapitalistische Industrie kunftlich heran-

Im 19. Jahrhundert unter der Borherrschaft der englischen Industrie, diente der in du ftrielle Schutenglischen Industrie, diente der in dust tielle Schutzs
zoll in anderen Ländern als Erziehungszoll. Dier waren alle anderen Umftände ungünstiger: keine gesübte Arbeitskraft, weniger gute Berkehrsmittel, noch keine festen Märkte, weniger technische und kommerzielle Erfahrung — dadurch waren die Produktionskosten höher und die englische Konkurenz konnte so eine erst emporskommende Industrie durch größere Villiokeit im Keime fommende Industrie durch großere Billigkeit im Reime erstiden und am Emportommen hirdern. Der Schutzoll mußte die englischen Waren soviel verteuern, daß die Inlandindustrie auf dem Inlandmarkt nicht geschädigt wurde. Zu diesem System gehören also billige Lebens-mittelpreise. Es verlor seine Notwendigkeit, sobald die einhelmische Industrie dieselbe Produttivität erreicht hatte, wie die englische, und über die Grenzen bes Inlandmarktes hinauswuchs.

In England hat der Klassenkampf zwischen den Grundbesitzern — die durch die veraltete Wahlkreiseinteilung bis 1831 die politische Herrschaft besaßen und ber neu emportommenden industriellen Bourgeoisie jum Freihandelsinftem geführt. Die Getreibe-Jolle verteuerten die Arbeitstraft, vereingerten daher den Induftrieprofit. Die Induftrie brauchte keinen Schut, da sie keinen ebenbürtigen Konkurre iten auf dem Weltmarkt hatte. Der Freihandel beruhte auf der Arbeitsteilung zwischen England und der übrigen Welt: England Die Werkstätte, Die anderen Lander Lieferanten von Rohftoff und Lebensmitteln, Kaufer der Industrieprodukte. Fur biefes Berhältnis mar ungehinderter Sandelsverfehr notwendig. Der Freihandel murbe gu einem Teil einer allgemeinen liberal industriellen Theorie der industriellen Freiheit auf jedem Gebiet, des sog. Manche ftertums, das alle Entwicklung aus dem freien Spiel der wirts

schaftlichen Kräfte erwartet, baber 3. B. auch gegen alle Arbeiterschutgesetze ift. Die Freihandelslehre griff, als ihre gunftigen Wirkungen fich in einem gewaltigen Aufichwung ber englischen Induftrie seit 1850 gezeigt hatten, nach anderen Ländern über, als diese fich induftriell weit genug entwickelt hatten ; durch ben Sandeisvertrag zwischen England und Frantreich wurden Die Bolle bebeutend

In Deutschland findet 1848 bis 1877 eine stetige Entwicklung vom Schugzoll zum Freisbandel statt. Dafür gingen drei Faktoren miteinander

zusammen:

1. Die preußische Regierung mußte, megen ber Berriffenheit des Landes, mit anderen deutschen Staaten einen Zollverein bilden (1833), und durch den politischen Wegenfat gegen Defterreich, bas hochichutgollnerifch war, neigte fie dem Freihandel gu;

2. Die Junterklaffe produzierte Getreide für ben englischen Markt; sie war vollkommen mit ber Teilung England: Industrieftaat — Preußen: Agrarftaat einverstanden, war daher enischieden freihandlerisch. Gie war gegen Induftriezölle, namentlich auf Maschinen, ba Diese Die landwirtschaftlichen Maschinen verteuerten;

3. die Industrie entwickelte fich fehr ftart - Urfachen: billige Lebensmittel (1850-60 England Beigen 250 M., Breugen 211 M.), gute Boltsichulbilbung ber Arbeiter, Maturwiffenschaft im Dienfte ber Induftrie -, dadurch wuchs sie über den Inlandmarkt hinaus, wurde auf Export angewiesen, war konkurrenzsähig geworden. Das Manchestertum, bas Gewerbefreiheit, Freizugigfeit, Aufhebung aller ftaatlichen Bevormundung verlangte, also die Forderungen der industriellen Bourgeoifie aus-

sprach, schloß auch Freihandel in sich.

Durch diefe Rrafte wuchs die Freihandelsftrömung immer mehr, die Bolle murben immer weiter herabgefest; 1873 wurde die Aufhebung der letten Gisenzölle beschossen, die 1877 in Kraft trat), ohne daß die Roheisens produzenten Ginfpruch erhoben; die Erfahrung hatte gezeigt, daß unter den fallenden Böllen die Industrie bennoch gewaltig emporwuchs. Die liberalen Parteien, Die Die Mehrheit im Reichstag hatten, waren fast völlig freihandlerisch. Dann tam aber auf einmal ein völliger Umschwung zur neuen Schuzzolls politik, ber sich in den Jahren 1875—77 vorbereitete. Die Ursache liegt in dem Zusammenfallen von drei Fak-

